

# SCHULDSCHEIN

der

Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  
Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich

über ein nachrangiges Darlehen in Höhe von

EUR 5.000.000,--  
(in Worten: Euro fünf Millionen)

Die

**Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft**  
**Europaplatz 1a, 4020 Linz, Österreich**

(nachstehend "**Darlehensnehmerin**" genannt)

hat von dem

(nachstehend "**Darlehensgeberin**" genannt)

ein nachrangiges Darlehen in Höhe von

**EUR 5.000.000,--**  
(in Worten: Euro fünf Millionen)

("Schuldscheindarlehen")

zu folgenden Bedingungen erhalten:

## § 1 Auszahlung an die Darlehensnehmerin

Die Auszahlung des Darlehensbetrages erfolgt zu 100 % in einer Summe am 18.02.2019.

## § 2 Status; Rang der Darlehensschuld

### (1) *Status.*

Das Schuldscheindarlehen begründet direkte, unbedingte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin und soll ein Ergänzungskapitalinstrument in Form eines nachrangigen Darlehens gemäß Artikel 63 CRR darstellen.

Im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Darlehensnehmerin sind die Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin aus dem Schuldscheindarlehen:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Darlehensnehmerin;
- (b) gleichrangig untereinander sowie gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen nachrangigen Verbindlichkeiten oder Instrumenten der Darlehensnehmerin, die nicht nachrangig oder vorrangig gegenüber dem Schuldscheindarlehen sind oder diesem gegenüber als nachrangig oder vorrangig bezeichnet werden; und
- (c) vorrangig gegenüber den Ansprüchen von Aktionären, Inhabern von (anderen) Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR sowie Inhabern von Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Darlehensnehmerin und allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Darlehensnehmerin, welche nachrangig gegenüber dem Schuldscheindarlehen sind oder diesem gegenüber als nachrangig bezeichnet werden.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation – CRR*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und Bezugnahmen in dieser Zusammenfassung auf die maßgeblichen Artikel der CRR beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Bestimmung, die diese Artikel jeweils ändert oder ersetzt.

### (2) *Keine Aufrechnung; Kein Netting.*

Das Schuldscheindarlehen unterliegt keinen Aufrechnungsvereinbarungen oder Nettingrechten, die dessen Verlustabsorptionsfähigkeit beeinträchtigen würden.

(3) *Keine Sicherheiten/Garantien; Keine Verbesserung des Ranges.*

Das Schuldscheindarlehen ist nicht besichert oder Gegenstand einer Garantie, die den Ansprüchen aus dem Schuldscheindarlehen einen höheren Rang verleiht.

Für das Schuldscheindarlehen bestehen keine Vereinbarungen, denen zufolge die Ansprüche aufgrund des Schuldscheindarlehen einen höheren Rang erhalten.

Durch nachträgliche Vereinbarung darf weder die Nachrangigkeit gemäß diesem § 2 eingeschränkt werden, noch darf die Fälligkeit des Schuldscheindarlehen geändert werden.

### § 3

#### Zinsen und sonstige Festlegungen

Die Zinsen sind jährlich im Nachhinein am 18.07. jeden Jahres (jeweils "**Fälligkeits-termin**" genannt), erstmalig am 18.07.2019, zu zahlen (kurzer erster Kupon).

Der Zeitraum vom 18.02.2019 (einschließlich) bis zum 18.07.2019 (ausschließlich) sowie jeder folgende Zeitraum von einem Fälligkeitstermin (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin (ausschließlich) ist eine Zinsperiode.

Der Zinssatz für die jeweiligen Zinsperioden beträgt 4,00 % p.a.

Wenn der genannte Fälligkeitstermin kein Bankarbeitstag ist, so werden die Zinsen am auf diesen Tag folgenden Bankarbeitstag gezahlt. Diese Verschiebung führt nicht zu einer Verlängerung/Verkürzung der betreffenden Zinsperioden oder die Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Zinsen.

Bankarbeitstag ist jeder Tag, an dem die Banken für den allgemeinen Geschäftsbetrieb in Linz geöffnet sind und an dem TARGET2 (das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System, das auf der Grundlage einer gemeinsamen, einheitlichen Plattform operiert und am 19. November 2007 eingeführt wurde) zur Abwicklung von Zahlungen in Euro zur Verfügung steht.

Für die Berechnung der Zinsen für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") kommt folgender Zinstagequotient zur Anwendung: Actual/Actual (ICMA). Das bedeutet:

Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt aus: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode; und (ii) der Anzahl der Zinsperioden in einem Jahr.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe: (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt aus: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode; und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr; und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode; und (y) der Anzahl von Zinsperioden in einem Jahr.

## § 4 Vorzeitige Rückzahlung

(1) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensnehmerin.*

Mit Ausnahme des in § 4(2) geregelten Kündigungsrechts ist die Darlehensnehmerin nicht berechtigt, das Schuldscheindarlehen vor Fälligkeit zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen.*

Die Darlehensnehmerin ist jederzeit vor dem Fälligkeitstag nach § 5 des Schuldscheindarlehens zu kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag samt bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen an die Darlehensgeberin vorzeitig zurückzuzahlen, sofern:

- (a) die Darlehensnehmerin das Schuldscheindarlehen nicht weniger als dreißig und nicht mehr als sechzig Bankarbeitstage vor der beabsichtigten vorzeitigen Rückzahlung des Schuldscheindarlehens gegenüber der Darlehensgeberin kündigt, wobei eine solche Kündigung unwiderruflich ist; und
- (b) (i) entweder aus aufsichtsrechtlichen Gründen, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung des Schuldscheindarlehens ändert, was wahrscheinlich zu seinem Ausschluss aus den Eigenmitteln oder seiner Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde; oder (ii) aus steuerlichen Gründen, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung des Schuldscheindarlehens ändert; und
- (c) die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 4(4) erfüllt sind.

**"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"** meint 100 % des Darlehensbetrages.

(3) *Form der Kündigung durch die Darlehensnehmerin.*

Jede Kündigungserklärung der Darlehensnehmerin ist mit Zugang bei der Darlehensgeberin an ihrer bei Abschluss dieses Vertrages mitgeteilten Adresse und, wenn die Darlehensgeberin die Darlehensforderung ganz oder in Teilen abgetreten hat, an die der Zustellungsbevollmächtigten gemäß § 10 mitgeteilten Adresse, wirksam.

Hat die Darlehensgeberin die unter diesem Schuldscheindarlehen begründeten Forderungen ihrem gebundenen Vermögen zugeführt und hat die Darlehensgeberin oder ein für das gebundene Vermögen bestellter Treuhänder der Darlehensgeberin mitgeteilt, dass Verfügungen über die unter diesem Schuldscheindarlehen begründeten Forderungen nur mit Mitwirkung dieses Treuhänders erlaubt sein sollen, ist die Darlehensnehmerin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kündigungserklärung auch dem Treuhänder zuzuleiten. Zur Wirksamkeit der Kündigung bedarf es dieser Zuleitung nicht.

(4) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 4 setzt voraus, dass:

- (a) der Darlehensnehmerin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde zur vorzeitigen Rückzahlung des Schuldscheindarlehens in Übereinstimmung mit Artikel 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
  - (i) die Darlehensnehmerin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung das Schuldscheindarlehen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Darlehensnehmerin nachhaltig sind; oder
  - (ii) die Darlehensnehmerin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel der Darlehensnehmerin nach der Rückzahlung die Mindestanforderungen (einschließlich aller Kapitalpufferanforderungen) um eine Spanne übertreffen, die die Zuständige Behörde zu diesem Zeitpunkt für erforderlich hält; und
- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des Schuldscheindarlehens:
  - (i) aus aufsichtsrechtlichen Gründen nach § 4(2)(b)(i), die Zuständige Behörde es für ausreichend sicher hält, dass eine solche Änderung stattfindet und die Darlehensnehmerin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schuldscheindarlehens die aufsichtsrechtliche Neueinstufung für die Darlehensnehmerin nicht vorherzusehen war; und
  - (ii) aus steuerlichen Gründen nach § 4(2)(b)(ii), die Darlehensnehmerin der Zuständigen Behörde hinreichend nachweist, dass diese Änderung wesentlich ist und zum Zeitpunkt der Aufnahme des Schuldscheindarlehens nicht vorherzusehen war.

Zur Klarstellung wird angemerkt, dass die Verweigerung der Erlaubnis gemäß Artikel 78 CRR durch die Zuständige Behörde keinen Verzug für irgendeinen Zweck darstellt.

**"Zuständige Behörde"** bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Nr. 40 CRR, die für die Beaufsichtigung der Darlehensnehmerin verantwortlich ist.

(5) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Darlehensgeberin.*

Ein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung des Schuldscheindarlehens nach Wahl der Darlehensgeberin besteht nicht.

## **§ 5** **Rückzahlung; Verzugszinsen**

Das Darlehen ist am 18.07.2030 zu 100 % zur Rückzahlung fällig.

Gerät die Darlehensnehmerin mit der Rückzahlung des Schuldscheindarlehens in Verzug, so verpflichtet sie sich ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit der Darlehensschuld zur Zahlung von Verzugszinsen in Höhe des in § 3 vereinbarten Zinssatzes erhöht um einen Zuschlag von 1 % p.a.

Der Schuldschein ist nach Rückzahlung der Darlehensschuld unaufgefordert an die Zustellungsbevollmächtigte laut § 10 zurückzugeben.

## **§ 6 Zahlung**

Alle Zahlungen aus dieser Darlehensverbindlichkeit sind von der Darlehensnehmerin an die von der Darlehensgeberin oder im Falle einer Zession an die vom Zessionar angezeigte Bankverbindung zu leisten.

Ein in Österreich liegender Erfüllungsort ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Steuern und sonstige Abgaben**

### *(1) Einbehalt oder Abzug von Steuern oder Abgaben.*

Alle in Bezug auf das Schuldscheindarlehen zahlbaren Beträge werden unter Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben oder amtlichen Gebühren gleich welcher Art, gezahlt, falls der Abzug oder Einbehalt verpflichtend vorgeschrieben ist. In diesem Fall werden von der Darlehensnehmerin keine zusätzlichen Beträge in Bezug auf diesen Abzug oder Einbehalt geleistet.

### *(2) Keine Haftung gegenüber der Darlehensgeberin für Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstige Kosten.*

Die Darlehensnehmerin haftet nicht für und ist nicht zum Ausgleich von Zahlungen irgendwelcher Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge und sonstige Kosten verpflichtet, welche für die Darlehensgeberin zur Anwendung gelangen können oder könnten.

## **§ 8 Abtretbarkeit**

Die Darlehensforderung der Darlehensgeberin ist im Ganzen oder in Teilbeträgen von mindestens nominal EUR 1.000.000,-- oder einem ganzzahligen Vielfachen dieses Betrages bis spätestens fünf Bankarbeitstage vor Kupon- bzw. Tilgungstermin abtretbar.

Die Abtretbarkeit an einen Zessionar mit Sitz oder Geschäftsleitung in der Republik Österreich oder einen Zessionar iSv Artikel 63 Buchstabe b der CRR (beispielsweise (i) die Darlehensnehmerin oder ihre Tochterunternehmen; oder (ii) ein Unternehmen, an dem die Darlehensnehmerin eine direkte Beteiligung hält oder mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals jenes Unternehmens kontrolliert) ist jedenfalls ausgeschlossen.

Darüber hinaus darf insbesondere kein österreichischer Erfüllungsort vereinbart werden, noch dürfen Urkunden und sonstige Schriftstücke über die Abtretung nach Österreich verbracht werden.

Die mit einer Abtretung etc. verbundenen Gebühren, Steuern und sonstige Kosten sind ausschließlich von den an dieser Abtretung beteiligten Parteien zu tragen, nicht jedoch von der Darlehensnehmerin, welche von der Darlehensgeberin wegen solcher Gebühren, Steuern und sonstiger Kosten jedenfalls schad- und klaglos zu halten ist, sofern solche Gebühren, Steuern und sonstigen Kosten nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die Darlehensnehmerin verursacht wurden.

## **§ 9 Aufrechnungsverzicht**

Die Darlehensnehmerin verzichtet hinsichtlich der Darlehensforderung auf Pfand-, Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und ähnliche sonstige Rechte, solange und soweit Forderungen aus dem Schuldscheindarlehen zum Sicherungsvermögen der Darlehensgeberin im Sinne von § 125 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) oder zu einer aufgrund gesetzlicher Vorschriften des deutschen Rechts zwingend gebildeten Deckungsmasse gehören. Das gilt auch im Falle der Eröffnung eines Konkurs- oder anderen Insolvenzverfahrens.

## **§ 10 Zustellungsbevollmächtigte**

Die Darlehensgeberin verpflichtet sich, jegliche Korrespondenzen (Mitteilungen, Informationen, Anzeigen – insbesondere Abtretungsanzeigen) ausschließlich an die Zustellungsbevollmächtigte der Darlehensnehmerin in der Bundesrepublik Deutschland zu senden. Im Falle der Abtretung der Ansprüche aus diesem Schuldscheindarlehen hat die Darlehensgeberin jeden Zessionar zur Einhaltung dieser Verpflichtung gegenüber der Darlehensnehmerin zu verpflichten.

Die Zustellungsbevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland ist die

### **Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft**

Zweigniederlassung Süddeutschland, Niederlassung Passau  
Dr.-Emil-Brichta-Straße 9, 94036 Passau, Deutschland

Die Darlehensnehmerin behält sich das Recht vor, jederzeit die Zustellungsbevollmächtigte zu ändern oder abzuverufen. Eine Änderung, Abberufung oder ein sonstiger Wechsel der Zustellungsbevollmächtigten wird nur wirksam, sofern die Darlehensgeberin hierüber vorab schriftlich informiert wurde.

## **§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich aller Ansprüche, die im Zusammenhang mit diesem Schuldscheindarlehen entstehen), davon unberührt bleiben zwingende Vorschriften österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts.

Gerichtsstand ist Frankfurt/Main.

## **§ 12 Sonstiges**

Es bestehen keine Nebenabreden. Jede Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung oder eine Vereinbarung über dessen Aufhebung bedarf, um Gültigkeit zu erlangen, der Schriftform. Mitteilungen haben stets schriftlich zu erfolgen.

Dieses Schuldscheindarlehen wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und rechtsverbindlich unterzeichnet. Die Darlehensgeberin und die Darlehensnehmerin erhalten je eine Ausfertigung.

Die Darlehensgeberin sichert der Darlehensnehmerin zu, dass die Gewährung dieses Schuldscheindarlehens weder direkt noch indirekt von der Darlehensnehmerin (gemäß Artikel 63 Buchstabe b CRR) finanziert wird.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass dieser Vertrag unvollständig sein sollte. Die unwirksame, undurchsetzbare oder fehlende Bestimmung ist als durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt oder ergänzt anzusehen, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

**Raiffeisenlandesbank Oberösterreich Aktiengesellschaft  
(Darlehensnehmerin)**

---

Linz, im Februar 2019

**(Darlehensgeberin)**

---

Name(n)

---

Ort, Datum



## **Annex**

### **Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht**

Die Darlehensgeberin ist aufgrund des einheitlichen europäischen Bankenabwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism, nachstehend "**SRM**") dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Ziel des SRM ist es, bestimmten Behörden einheitliche und wirksame Instrumente und Befugnisse an die Hand zu geben, um Banken Krisen durch Präventivmaßnahmen abzuwenden, die Finanzstabilität zu erhalten und das Risiko, dass der Steuerzahler für Insolvenzverluste aufkommen muss, so gering wie möglich zu halten.

Die Abwicklungsbehörden erhalten die Befugnis zur Herabschreibung und Umwandlung, die vor oder bei Eintritt der Abwicklung angewendet werden können, um sicherzustellen, dass unter anderem die relevanten Kapitalinstrumente bei Eintritt der Nicht-Tragfähigkeit des Schuldners und/oder der Gruppe vollständig Verluste absorbieren. Die relevante Abwicklungsbehörde kann auch das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*) vor oder bei Eintritt der Abwicklung mit dem Ziel anwenden, die Eigenmittel des maßgeblichen Instituts wieder herzustellen, um es in die Lage zu versetzen, sein Geschäft auf einer going-concern Basis weiterzuführen. Dementsprechend können die Abwicklungsbehörden anordnen, solche Kapitalinstrumente dauerhaft abzuschreiben oder sie zur Gänze in Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1 instruments* – "**CET 1**") (z.B. Stammaktien oder andere Beteiligungsinstrumente) umzuwandeln, und zwar bei Eintritt der Nicht-Tragfähigkeit und bevor eine andere Abwicklungsmaßnahme ergriffen wurde (*statutory loss absorption* – gesetzliche Verlustbeteiligung). Die Abwicklungsbehörden sollen die Herabschreibung oder Umwandlung in Bezug auf die gesetzliche Verlustbeteiligung derart ausüben, dass (i) CET 1 zuerst proportional zu den relevanten Verlusten abgeschrieben wird; und (ii) danach, sofern CET 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken, der Nennwert der Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1 instruments* – "**AT 1**") zu reduzieren oder umzuwandeln ist, um die relevanten Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren; und (iii) danach, sofern CET 1 und AT 1 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren, der Nennwert der Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2 instruments* – "**Tier 2**") (wie dieses nachrangige Schuldscheindarlehen) zu reduzieren oder umzuwandeln ist; und (iv) danach, wenn CET 1, AT 1 und Tier 2 nicht ausreichend vorhanden ist, um die Verluste abzudecken und die Gesellschaft zu rekapitalisieren, andere nachrangige Schuldverschreibungen oder Darlehen (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) zu reduzieren oder umzuwandeln sind; und (v) falls immer noch nicht ausreichend, die übrigen Verbindlichkeiten einschließlich bestimmter nicht-nachrangiger Verbindlichkeiten (wie nicht-nachrangige Wertpapiere oder Darlehen) (gemäß der Hierarchie der Forderungen in gewöhnlichen Insolvenzverfahren) dauerhaft reduziert oder umgewandelt werden. Wenn das Instrument der Gläubigerbeteiligung angewendet wird, um das Kapital des Instituts wieder herzustellen, erfolgt die Herabschreibung oder Umwandlung von Schuldtitel in CET 1 in derselben Reihenfolge.

Für die Zwecke der Verlustbeteiligung ist der Eintritt der Nicht-Tragfähigkeit der Zeitpunkt, an dem die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Institution die Voraussetzungen für die Abwicklung bereits erfüllt bzw. voraussichtlich erfüllen wird, d.h.:
  - (a) die Voraussetzungen für eine Konzessionsrücknahme liegen vor oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird, beispielsweise (aber nicht abschließend) aufgrund der Tatsache, dass das Institut Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die seine gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil seiner Eigenmittel aufgebraucht wird;
  - (b) die Vermögenswerte des Instituts unterschreiten die Höhe seiner Verbindlichkeiten oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
  - (c) das Institut ist nicht in der Lage, seine Schulden oder sonstigen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu begleichen oder es liegen objektive Anhaltspunkte dafür vor, dass dies in naher Zukunft der Fall sein wird;
  - (d) eine außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln wird benötigt, es sei denn, die außerordentliche finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erfolgt in bestimmten Formen zur Abwendung einer schweren Störung der Volkswirtschaft und zur Wahrung der Finanzstabilität; und
2. unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall des Instituts innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, darunter Maßnahmen im Rahmen von institutsbezogenen Sicherungssystemen, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf das Institut getroffen werden, abgewendet werden kann; und
3. im Fall der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung sind Abwicklungsmaßnahmen im öffentlichen Interesse erforderlich; und
4. im Fall der Ausübung der Befugnisse zur Herabschreibung oder Umwandlung von Kapitalinstrumenten kann eine Gruppe als ausfallend oder wahrscheinlich ausfallend betrachtet werden, weil sie gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstößt bzw. objektive Anhaltspunkte vorliegen, die eine Feststellung stützen, dass die Gruppe in naher Zukunft gegen ihre konsolidierten Aufsichtsanforderungen in einer Weise verstoßen wird, die ein Eingreifen durch die zuständige Behörde rechtfertigen würde, einschließlich, aber nicht eingeschränkt auf Grund der Tatsache, dass die Gruppe Verluste erlitten hat oder voraussichtlich erleiden wird, durch die ihre gesamten Eigenmittel oder ein wesentlicher Teil ihrer Eigenmittel aufgebraucht werden.

Die gesamte oder teilweise Abschreibung oder Umwandlung des Nominalbetrages von Instrumenten, einschließlich etwaiger unter diesem nachrangigen Schuldscheindarlehen angefallenen, aber noch nicht ausgezahlten Zinsen, stellt bei Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung oder der Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnissen keinen Ausfall nach den Bestimmungen des relevanten Kapitalinstruments dar. Dementsprechend wären sämtliche so abgeschriebenen Beträge unwiderruflich verloren und die aus solchen Kapitalinstrumenten resultierenden Rechte der Gläubiger wären erloschen, unabhängig davon, ob die finanzielle Lage des Kreditinstituts wiederhergestellt wird oder nicht.

Folglich kann das nachrangige Schuldscheindarlehen Gegenstand einer Herabschreibung oder Umwandlung in CET 1 im Falle des maßgeblichen Auslösungserignisses sein, wodurch die Darlehensgeberin ihr Investment in die nachrangigen Schuldscheindarlehen ganz oder teilweise verlieren könnte. Die Anwendung einer solchen Befugnis ist höchst unvorhersehbar und bereits die Erwägung oder der Vorschlag einer solchen Befugnis könnte den Wert des nachrangigen Schuldscheindarlehens wesentlich nachteilig beeinflussen.

Neben den oben dargestellten Abwicklungsinstrumenten und -befugnissen könnte die Darlehensnehmerin auch Gegenstand nationaler Insolvenzverfahren sein.